

Satzung des Kleingartenvereins “Süd-Ost Chemnitz e. V.”

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Kleingartenverein (im Folgenden als Verein bezeichnet) führt den Namen Kleingartenverein “Süd-Ost Chemnitz e. V.”
2. Er hat seinen Sitz in 09126 Chemnitz, Kreherstraße 51.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mitte/Nord unter Nr. 269/90 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. und des Landesverbandes der Kleingärtner Sachsen e. V. und erkennt deren Satzung an.
5. Er ist juristische Person und ökonomisch eigenverantwortlich.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1.
 - a. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss am Kleingartenwesen interessierter Bürger, ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke im Sinne “Steuerbegünstigter Zwecke” der gültigen Abgabenordnung.
 - b. Er setzt sich für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlage und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein und sichert, dass die kleingärtnerische Tätigkeit nicht zu Erwerbszwecken genutzt wird. Sie erfolgt ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zu Erholungszwecken.
 - c. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.
 - d. Er fördert unter Beachtung der Gemeinnützigkeit die Naturverbundenheit seiner Mitglieder und ihre Fürsorge für den Tier-, Landschafts- und Umweltschutz.
2.
 - a. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden/Zuwendungen und Umlagen. Umlagen sind bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages statthaft. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe § 7, Tz. 2 b). Der Verein bildet Anlagevermögen, dessen Erhaltung und Vermehrung durch Aktivitäten der Mitglieder gesichert wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - b. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Gesamtumfang für Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
3. Der Verein beantragt seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingartenorganisation. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage.
4. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung und Erholung.

5. Der Verein berät und betreut fachlich seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten. **Der regelmäßige Bezug der Verbandszeitschrift "Gartenfreund"** soll dieses Anliegen unterstützen und **wird den Mitgliedern empfohlen**. Der Verein fördert ein lehrreiches und geselliges Zusammenleben seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die diese Satzung anerkennt und sich in ihrem Sinne betätigen will.
2. Der Verein besteht zum Zeitpunkt seiner Anmeldung aus 218 Kleingärten (KG). Mitglieder, mit denen ein Unterpachtvertrag abgeschlossen wurde/wird, sind Unterpächter und zahlen den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe. Mitglieder ohne Abschluss eines Unterpachtvertrages zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand und beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar oder übertragbar.
4. Mit diesem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung und die bestehenden vereinsinternen Ordnungen als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu unterstützen sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag zu den festgesetzten Terminen zu entrichten. Die Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt und ist unterschriftlich anzuerkennen.
5. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, an der festgesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Er kann dies auch auf seine eingetragenen Mitpächter der Parzelle übertragen oder auf Antrag die Gemeinschaftsarbeit abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Betrages bei Abgeltung nicht geleisteter Stunden werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Für Mitglieder, die ein Pachtverhältnis mit dem Verein eingegangen sind, ist eine Versicherung gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl Bedingung. Diese ist gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Vom Verein wird eine kostengünstige Sammelversicherung angeboten.
7. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
8. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a. Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
 - b. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - c. den mit Unterpachtvertrag zur Verfügung gestellten KG vertragsgemäß für die kleingärtnerische Tätigkeit zu nutzen.
 - d. die vom Verein gewährte fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. sich für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen sowie die sich aus der Satzung, den vereinsinternen Ordnungen und des Kleingarten-Pachtvertrages ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - b. Mitgliedsbeiträge, Nebenkosten und den auf den KG anfallenden Pachtzins innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
 - c. bis zum Abschluss eines Unterpachtvertrages die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt aus dem KGV oder
 - c. durch Ausschluss aus dem KGV.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. die ihm aufgrund der Satzung oder der bestehenden vereinsinternen Ordnungen obliegenden Pflichten schuldhaft oder fahrlässig verletzt,
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c. mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d. die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,

- f. bei Stellung eines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist oder es über anderen gärtnerisch genutzten Grund und Boden verfügt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zur Deckung noch vorliegender Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes Inventar, die Besitz des Mitgliedes im KG sind, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes zur Deckung verwendet werden.
6. Bei Tod eines Mitgliedes, das als Unterpächter der Parzelle eingetragen ist, kann auf Antrag des Mitpächters das Pachtverhältnis fortgesetzt werden, sofern dieser nicht innerhalb von 4 Wochen den bestehenden Unterpachtvertrag kündigt. Diese Mitglieder müssen zu diesem Zeitpunkt als Mitpächter den bestehenden Vertrag mitunterschrieben haben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Willensbildung und Entscheidung über Vereinsinteressen und -aufgaben erfolgen durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Über die Einberufung ebenso für das Verfahren und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der lt. §§ 32, 36, 37 BGB.
2. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung Sie ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Im ersten Halbjahr jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Ihr obliegt:
 - a. die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung zu seiner Entlastung;
 - b. die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Buchprüfer, die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, die zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen und deren Abgeltung;
 - c. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand;

- d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
Für die Vereinsauflösung, seine Verschmelzung und die Änderung des Vereinszweckes bedarf es einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder. Findet sich eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einzuberufen. Sie wird entsprechend einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geleitet.
 5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurden. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Findet sich zu Satzungsänderungen eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich, spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingehen oder die zur Veränderung der Tagesordnung führen, können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
 8. Zur Behandlung wichtiger Fragen erhält der Vorstand das Recht, zu Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einzuladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Wahlen des Vereins

Die Tätigkeit zwischen den Mitgliederversammlungen wird von einem Vorstand geleitet. Die Wahlen erfolgen gem. den Festlegungen der vereinsinternen Wahlordnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer und
 - d. dem Schatzmeister.

Durch Beschluss des Vorstandes sind die Leiter der Kommissionen in die Vorstandsarbeit einzubeziehen und bilden mit den Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Je 2 der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 7 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kleingartenverein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung. Zwischenzeitlich ist der Vorstand auch in Unterzahl beschlussfähig.
4. Dem Vorstand obliegen:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c. Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Auslagen werden zurückerstattet. Regelungen über Aufwandsentschädigungen von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins trifft der Vorstand.
6. Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit (monatlich) zusammen und ist beschlussfähig, wenn einschließlich des einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des/der amtierenden Vorsitzenden die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellv. bzw. amtierenden Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Ausfertigung der Niederschrift zu beauftragen.
8. Die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ist aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung möglich. Solche sind: grobe Pflichtverletzungen, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, Krankheit, Ortswechsel oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes für den Verein.

§ 10 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder daraus resultierender nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.
2. Der Verein wählt dazu eine Schlichtungskommission. Diese bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.

§ 11 Kassenführung

Der gewählte Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er/sie hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zuzahlende Beträge einzuziehen. Er/sie führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie das dazugehörige Belegwesen. Auszahlungen darf er/sie grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten. Der Vorstand erhält das Recht, dazu Einzelfallregelungen zu treffen.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zu erfassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke (vgl. § 2 Abs. 1) ist das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 14 Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ist in der Delegiertenversammlung am 16. März 2019 beschlossen worden und wurde am 28. Januar 2020 durch das Amtsgericht Chemnitz eingetragen und bestätigt.
2. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
3. Alle in der vorliegenden Satzung nur in der männlichen Form aufgeführten Funktionen (siehe u.a. §§ 9 und 11) gelten analog auch für beiden anderen Formen weiblich/divers.
4. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.